

- zur Zahlung von Verzugszinsen für die oben genannten Beträge, auch für die, die der Vermieter vorstrecken musste.

3.2 Lagerkosten

Wenn Ihre gesamte Habe bei einer Spedition eingelagert ist, fallen für Sie Lagerkosten an. Die Lagerfrist beträgt zwei Monate, kann aber länger sein, wenn Sie die Gebühren zahlen. Danach werden Ihre Sachen entweder verwertet oder vernichtet. Jedoch müssen Ihre eingelagerten unpfändbaren Hausratsgegenstände sowie Ihre persönlichen **Papiere** auf Ihr Verlangen hin ausgehändigt werden. Dies gilt grundsätzlich auch für vom Vermieter im Wege des Vermieterpfandrechtes einbehaltene Sachen.

Tipp Sie sollten versuchen, vor der Räumung den Auszug selbst zu organisieren oder **zumindest möglichst viele Sachen anderswo unterzustellen und vor allem Ihre Papiere** und notwendige Unterlagen sichern.

Lagerkosten können übernommen werden, entweder als Leistungen für Unterkunft (nach § 22 Abs. 1 SGB II/ § 29 Abs. 1 SGB XII) oder im Rahmen der Wohnraumsicherung. Auch Inhaftierte haben Anspruch (→Strafgefangene 3.1).

Beratung

Bei Mietschulden oder drohender Zwangsräumung, sollten Sie sich umgehend an eine Beratungsstelle oder einen →Anwalt (1.1 Beratungsschein) wenden. Näheres unter →Adressen



Regelsätze

(Regelleistungen)

Regelsätze sind feste monatliche Unterstützungssätze, die den notwendigen Lebensunterhalt decken sollen. Der Regelsatz eines Alleinstehenden heißt **Eckregelsatz**. Die Regelsätze der Haushaltsangehörigen sind prozentuale Anteile dieses Eckregelsatzes. Im SGB II ist der Regelsatz in Regelleistung umgetauft worden.

Im SGB XII wird der alte Begriff noch verwendet. Dabei bleiben wir. Schließlich gibt es eine Regelsatzverordnung.

1.1 Eckregelsatz 351 €

Alg II

Der Eckregelsatz beträgt 351 €. Er wird an Alleinstehende oder Alleinerziehende gezahlt (§ 20 Abs. 2 SGB II).

Als Alleinstehend gilt auch ein **volljähriges Kind** ab dem Alter von 25 (bis 01.07.2006 noch ab 18 Jahren), das **im Haushalt seiner Eltern oder eines Elternteils** lebt.

Wenn ein Elternteil mit einem volljährigen Kind unter 25 Jahren zusammenlebt, existiert seit Juli 2006 eine Bedarfsgemeinschaft. Allerdings eine Bedarfsgemeinschaft, in der nach dem Gesetzestext beide Personen nur einen Regelsatz von 281 € bekommen könnten. Denn Anspruch auf 351 € haben **nur** Alleinstehende oder Alleinerziehende. Als Alleinerziehend gelten nur Elternteile, die mit minderjährigen Kindern zusammen leben. Da eine Mutter mit ihrem volljährigen Kind nicht als Partnerin zusammenlebt, stünden beiden eigentlich nicht die für diesen Fall vorgesehenen 90% des Eckregelsatzes für jeden zu (§ 20 Abs. 3 SGB II). Das alles haben die Gesetzespfuscher „übersehen“. Eine noch weitgehend unbekannte Lücke, um auf schikanöse Art den Regelsatz zu senken.

Regelsätze in Deutschland ab 01.07.2008 in €					
Alleinstehende	Kinder bis 7 Jahren	Kinder 7-13 Jahre	Kinder 14-17 Jahre	Kinder 18-24 Jahren	Ehe-/Lebenspartner
351	211	211	281	281	316

Tipp Wenn Ihnen der Regelsatz von 351 € verweigert wird, können Sie Ihre Stromkosten nicht zahlen. Sie dürfen also mal wieder Widerspruch einlegen und vor Gericht ziehen, weil wir ja einen Rechtsstaat haben.

Lebt ein Paar („Partner in der Bedarfsgemeinschaft“) zusammen, ist der Mann nicht mehr Haushaltsvorstand mit 100% Regelsatz und die Frau Haushaltsangehörige mit 80% dieses Regelsatzes. Mann und Frau bekommen jetzt je 90% des Eckregelsatzes, also 316 € (§ 20 Abs. 3 SGB II). Alle Mehrbedarfe beziehen sich in diesem Fall auf den 90%-Regelsatz.

Sozialhilfe / Grundsicherung

In der Sozialhilfe/GSi lebt der alte (Holz-michel) Haushaltsvorstand zwar noch (§ 3 Abs. 1 RSV zu § 28 SGB XII). Aber auch hier bekom-

men Ehegatten und Lebenspartner den „Mischregelsatz“ (90% plus 90%), wenn sie zusammenleben (§ 3 Abs. 3 RSV). Sollte also ein erwerbsgeminderter Partner über das SGB XII lediglich 80% des Regelsatzes erhalten, wäre das rechtswidrig.

2.1 Welcher Bedarf ist mit den Regelsätzen abgedeckt?

Von 351 € müssen Sie alle Ausgaben insbesondere für Ernährung, Körperpflege, Haushaltsenergie (ohne Heizung), Bedarfe des täglichen Lebens sowie in vertretbarem Umfang auch für Beziehungen zur Umwelt und für die Teilnahme am kulturellen Leben bestreiten (§ 20 Abs. 1 SGB II; § 27 Abs. 1 SGB XII). Ausgaben für Kleidung und Hausrat sind ab 2005 im Regelsatz enthalten, mit Ausnahme der Erstausstattungen für Wohnung und Bekleidung.

Bedarfspositionen der EVS im Regelsatz (RS)			
(EVS = Einkommens- und Verbrauchsstichprobe → 2.2; der Regelsatz von 2005 beruht auf der EVS von 1998, der von 2006 auf der EVS von 2003; die Angaben über den alten Regelsatz von 2004, der seinen Ursprung in der EVS 1988 hat, sind kursiv gedruckt)			
	RS 2008	RS 2005	RS 2004
	351 €	345,00 €	297,00 €
Abteilung			
01 Ernährung	137,72 €	142,54 €	159,37 €
darunter:			
Nahrungsmittel/Getränke	115,44 €	126,96 €	130,44 €
darunter: Nahrungsmittel	103,22 €		
alkoholfreie Getränke	12,22 €		
+ Alkoholische Getränke	7,62 €	(incl. Alk. Getränke)	
+ Tabakwaren	6,34 €	5,52 €	
+ <i>Genussmittel</i>			19,19 €
11 Verzehr außer Haus	8,30 €	10,06 €	9,74 €
(Nahrungsanteil in Höhe von 1/3 der Ausgaben)			
03 Bekleidung und Schuhe	34,80 €	34,26 €	8,64 €
darunter:			
Bekleidung	24,96 €	25,82 €	
Reinigung, Waschen, Rep. und Miete von Bekleidung	1,67 €	1,70 €	
Schuhe	7,72 €	6,09 €	
Schuhreparatur	0,48 €	0,64 €	<i>plus einmalige Beihilfen (z.B. Ffm: 25 €)</i>



04 Wohnen, Energie, Wohnungsinstandhaltung	24,90 €	25,93 €	
darunter:			
Haushaltsenergie	22,11 €	20,74 €	28,30 €
Instandhaltung Wohnung und Reparaturen	2,79 €	5,19 €	-
05 Möbel, Einrichtung Apparate, Geräte und Ausrüstungen für den Haushalt und deren Instandhaltung	25,08 €	27,70 €	18,06 € <i>(Hausrat m. geringem Wert)</i>
darunter:			
Möbel/Einrichtungsgeg. und deren Reparatur	5,28 € 0,17 €	5,95 € 0,30 €	
Teppiche/Bodenbeläge	1,44 €	1,36 €	
Kühl- und Gefriergeräte	1,40 €	1,58 €	
Waschmaschinen etc.	1,56 €	2,10 €	
Andere Haush.-großgeräte	0,78 €	2,83 €	<i>plus</i>
Reparat. Haush.-geräte	0,60 €	0,72 €	<i>einmalige Beihilfen</i>
Rest	13,85 €	12,81 €	<i>für Möbel und Hausrat von höhe rem Wert</i>
06 Gesundheitspflege	12,82 €	13,17 €	6,03 €
darunter:			
Pharmazeut. Erzeugnisse	5,35 €	6,98 €	
davon mit	2,57 €		
und ohne	2,78 €		
Eigenanteile/Gebühren			
Andere med. Erzeugnisse	1,81 €	2,05 €	
davon mit	1,19 €		
und ohne	0,62 €		
Eigenanteile/Gebühren			
Therapeut. Mittel, Geräte und Ausrüstungen	5,66 €	4,14 €	
davon Zahnersatz	2,25 €		
07 Verkehr	15,97 €	19,20 €	14,82 €
darunter:			
Fahrräder u. Zubehör	1,71 €	1,09 €	0,59 €
Fremde Verkehrsdienstl.	14,26 €	18,11 €	14,23 €
08 Nachrichtenübermittlung	30,83 €	22,37 €	23,02 €
Post- und Kurierdienstl.	3,19 €	3,82 €	
Telefon/Fax/Anrufbeantworter	0,88 €	0,70 €	
Internet/Onlinedienste	3,16 €		
Telefon und Fax	23,60 €	17,85 €	
09 Freizeit, Unterhaltung, Kultur	39,80 €	39,48 €	24,32 €
darunter:			plus

R

Radio-, Fernsehgeräte	3,19 €	2,48 €	einm. Beih.
Datenverarbeitung inkl. Software	2,61 €	1,83 €	-
Sportartikel, Spielwaren und Hobbys	2,33 €	2,53 €	1,90 €
Größere Gebrauchsgüter f. Freizeit	2,37 €	3,30 €	1,40 €
Gartenpflege, Blumen	3,70 €	3,56 €	3,89 €
Sport-, Freizeitveranst.	6,37 €	4,63 €	1,43 €
Zeitungen/Zeitschriften	7,72 €	10,24 €	7,84 €
Bücher, Broschüren	5,56 €	5,98 €	5,82 €
Schreibwaren	2,76 €	2,21 €	
Sonstiges für Freizeit	2,58 €	2,71 €	2,05 €
Ausleihgebühren	0,61 €	-	
10 Bildungswesen	-	-	-
12 Andere Waren und Dienstleistungen	27,23 €	20,13 €	16,36 €
darunter:			
Körperpflege zusammen	24,51 €	17,84 €	14,05 €
darunter:			
Friseur u. andere Dienstl. f. Körperpfl.	10,08 €	9,90 €	
Artikel f. Körperp.	14,42 €	8,04 €	
Finanzdienstleistungen	1,04 €	0,36 €	0,77 €
Andere Dienstl.	1,69 €	1,82 €	1,54 €
	349,15 €	344,80 €	297,00 €
			plus Einm. Beihilfen
Die Beträge der Abteilungen addieren sich nicht zum Gesamtbetrag von 351 €, weil sie den ungerundeten Ausgaben der EVS entsprechen. Die Abteilungsbeträge werden aber auf- oder abgerundet. Insbesondere wurde die Position 04 wurde von 7,1% auf 8% aufgerundet.			
(Quellen: Regelsatz 2004 : auf 2004 umgerechnete Beträge nach den Prozentsätzen des Statistik-Warenkorbs 1998 aus: info also 2004, 189; Regelsatz 2005 : eigene Umrechnung der Prozentsätze der EVS 1998 aus der Tabelle „Errechnung des ‘Ausgangswertes’ 1998 (info also 2004, 189) auf die Ausgabenpositionen des Regelsatzes 2005; Der Paritätische Wohlfahrtsverband, Zum Leben zu wenig, Dezember 2004, 22 ff.; Regelsatz 2008 : Auswertung der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) 2003, Deutscher Bundestag, Ausschuss für Arbeit und Soziales, Ausschussdrucksache 16(11)286 vom 15. Juni 2006 und Der Paritätische Wohlfahrtsverband, Zum Leben zu wenig, Neue Regelsatzberechnung 2006, Mai 2006, Berechnung: Rainer Roth)			

R

2.2 Wie wird der Regelsatz festgesetzt?

„Grundlage sind die tatsächlich, statistisch ermittelten Verbrauchsausgaben von Haushalten in unteren Einkommensgruppen. Datengrundlage ist die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe.“ (§ 28 Abs. 3 SGB XII)

Genauer:

„Zu Grunde zu legen sind die Verbrauchsausgaben der untersten 20 vom Hundert der nach ihrem Nettoeinkommen geschichteten Haushalte der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe nach Herausnahme der Empfänger von Leistungen der Sozialhilfe.“

(§ 2 Abs. 3 Regelsatzverordnung - RSV)

Mit Haushalten sind Einpersonenhaushalte gemeint, da der Eckregelsatz der Regelsatz

von Alleinstehenden ist (so auch die Begründung der Bundesregierung zu § 2 RSV, info also 4/2004, 188).

Die letzte Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) stammt aus dem Jahre 2003. Sie ist die Grundlage des Regelsatzes ab 2006.

Die EVS besteht aus 53.000 Personen, die auf freiwilliger Basis ihre gesamten Einnahmen und Ausgaben dokumentieren, jeweils ein Viertel der Haushalte für jeweils drei Monate.

Die untersten 20% der Einpersonenhaushalte bestehen aus 2.791 Haushalten.

Ihre Verbrauchsausgaben beliefen sich auf

	2005 (EVS 1998)	2006 (EVS 2003)
	809,57 €	794,46 €
Minus für Miete/Heizung	309,01 €	297,72 €
	500,56 €	496,64 €

(Quelle: DPWV 2004, 13, hochgerechnet mit der Steigerung des Rentenwerts in Höhe von 7,23 % auf 2005; DPWV 2006, 15)

Die untersten Verbrauchergruppen haben ein sinkendes Nettoeinkommen. Wenn die Methoden gleich bleiben, den Regelsatz aus ihren Verbrauchsausgaben herauszufiltern, muss der Regelsatz allein deshalb fallen.

2.3 „Regelsatzrelevante“ Ausgaben

Der Regelsatz wird herausgefiltert, indem die Verbrauchsausgaben in Ausgaben unterteilt werden, die „regelsatzrelevant“, also für den Regelsatz wichtig sind, und solche es nicht sind. Miete und Heizung werden gesondert übernommen, sind also nicht „regelsatzrelevant“. Die verbleibenden Ausgaben von rd. 500 € werden auf den Eckregelsatz heruntergerechnet. Dieses großartige Werk verrichtet eine der Öffentlichkeit unbekannt Gruppe von Vertretern aus Regierung, Wirtschaft, Wohlfahrtsverbänden, Armutswissenschaft usw. in nichtöffentlichen Sitzungen. Sie stützten sich dabei auf eine Sonderauswertung des Statistischen Bundesamts für die Bundesregierung, die diese bis heute unter Verschluss hält. Nicht einmal die

Abgeordneten des Bundestages kannten sie, die Ende 2003 für die 345 € die Hand hoben. Die Bundesregierung gab ein paar Monate später nur die Prozentsätze der „relevanten“ Ausgaben bekannt und machte knappste Anmerkungen zu den „irrelevanten“ Ausgaben. Erst ein Jahr später veröffentlichte der DPWV die regelsatzrelevanten Ausgaben im Einzelnen, allerdings nicht die (angeblich) nicht relevanten Positionen. Aufgrund vereinzelter Kritik sah sich die Regierung gezwungen, ihre Geheimhaltungspraxis bei der Auswertung der EVS 2003 zu ändern. Sie veröffentlichte im Juni 2006 die gesamten Ausgabepositionen der untersten 20% der Einpersonenhaushalte. Nach wie vor aber hält die Regierung alle Angaben über Einkommen, und über die soziale Zusammensetzung, Altersklassen usw. dieser Gruppe geheim. Auch sie müssen veröffentlicht werden.

Bereinigung der EVS 2003 auf „regelsatzrelevante“ Ausgaben

(Die folgenden Angaben beziehen sich alle auf den Regelsatz von 2008; Die Ziffern 01 bis 12 nummerieren die in der EVS enthaltenen Ausgabepositionen)

01/02 Nahrungsmittel/Getränke/Tabak

Die Ausgaben für Nahrungsmittel und nicht alkoholische Getränke sind 2006 um 12,5% oder 15 € niedriger als im Regelsatz vor Hartz IV. Die Preise für Nahrungsmittel sind von 2004 bis Mai 2008 um 13% gestiegen. Ein Alleinstehender müsste heute 147 € für Nahrungsmittel haben, um sich das leisten zu können, was man ihm 2004 zugestand, hat aber nur 115 €. Die Bundesregierung hat Hartz IV-BezieherInnen in vier Jahren rd. 22% der Mittel für Essen und Trinken entzogen.

Von den Ausgaben für **Zigaretten** erkennen die Armutspädagogen nur die Hälfte als „regelsatzrelevant“ an. Früher waren es 66 2/3%. Immerhin gesteht man 1 bis 2 Zigaretten pro Tag als Beruhigungsmittel zu. Da aber der Zigarettenkonsum mit der Existenzunsicherheit wächst, sind faktische Regelsatzkürzungen vorprogrammiert.

Ausgaben für **alkoholische Getränke** sind im Regelsatz enthalten. Die 7,50 €, die Armutszugsgruppe dafür ausgibt, werden voll anerkannt. Ein paar Flaschen Bier darf

man kaufen, auch zur Bewirtung von Gästen, obwohl das im Gegensatz zu den 80er Jahren nicht mehr vorgesehen ist.

„**Verzehr außer Haus**“ (Abteilung 11) wird nur zu einem Drittel anerkannt. Er ist um rd. 15% auf 8,30 € gesunken. Wenn das Einkommen sinkt, gibt man eben weniger aus.

03 Bekleidung und Schuhe

2005 wurden nur 90% der Ausgaben anerkannt, um den Kauf von Pelzmänteln und Maßkleidung zu unterbinden. Ab 2006 sind 100% der Ausgaben regelsatzrelevant. Pelzmäntel für Arme sind wieder erlaubt. Da aber die Ausgaben der unteren 20% für Kleidung gesunken sind, entsprechen die regelsatzrelevanten Ausgaben von 2008 etwa denen von 1998.

Übrigens: Bundesbürger geben im Schnitt rd. 60 € im Monat allein für Kleidung aus. (Welt Kompakt 19.08.2005) Mehr als doppelt so viel, wie Alg II-BezieherInnen zusteht.

04 Wohnung, Strom

Die Ausgaben für Strom werden weiterhin nur zu 85% anerkannt, da die restlichen 15% angeblich auf Heizungsstrom entfallen.

1998 waren im Regelsatz 26,31 € für Stromkosten enthalten. (Helga Spindler, info also 2007, 61) Heute sind es nur noch 22,11 €. Seit 1998 sind die Strompreise um mindestens 35% gestiegen. Im Regelsatz müssten also 35,51 € enthalten sein, um das damalige Niveau zu halten. Es sind aber nur 22,11, also weitere 13 € zu wenig. Der Stromverbrauch ist in zehn Jahren real um 1/3 gefallen.

Ausgaben für die Instandhaltung der Wohnung sind seit 2005 im Regelsatz enthalten, nicht aber die für →Renovierung.

05 Möbel, Einrichtungsgegenstände und Haushaltsgeräte

Die Ausgaben für Möbel werden nur zu 80% anerkannt, weil z.B. Campinggeräte und Kunstgegenstände im Gesamtwert von 1,30 € mtl. selbstverständlich nicht in den Haushalt von Alg II-Beziehern gehören.

Welche Ausgaben für welche Möbel und Haushaltsgeräte anerkannt wurden, bleibt ein

Geheimnis, so dass unklar ist, wieviel man ansparen muss. (→Einmalige Beihilfen 2.1 ff.)

06 Gesundheitspflege

Die Ausgaben für Gesundheitspflege werden jetzt zu 71% statt zu 64% anerkannt, weil Eigenanteile für Zahnersatz in Höhe von 2,25 € auf einmal regelsatzrelevant sind. Rd. 5,32 € für medizinische Versorgung durch Ärzte werden weiterhin nicht anerkannt. Der Regelsatz 2008 beruht auf der EVS 2003. Seit 2004 aber sind alle über die Kassenleistungen hinausgehenden früheren Leistungen der Sozialhilfe mitsamt der Härtefallregelung gestrichen, z.B. →Verhütungsmittel, Brillen und Brillengläser, Hörgeräte, nicht verschreibungspflichtige Medikamente (z.B. Schmerzmittel) usw. All diese Zahlungen können erst mit der EVS 2008 erfasst und erst ab 2010/2011 bei der Regelsatzbemessung berücksichtigt werden. Bis dahin führt schlechte Gesundheit zu einer realen Senkung des Regelsatzes. So soll es auch sein. Aber keine Sorge, der Regelsatz deckt von Haus aus immer den Bedarf.

Bis zu 2% des Regelsatzes, 2008 7,02 € mtl., müssen ferner für Zuzahlungen, Praxisgebühr und Eigenanteile ausgegeben werden. 2004 waren es „nur“ 5,94 €.

07 Verkehr

Die Ausgaben unterer Verbrauchergruppen für öffentlichen Verkehr sanken von 18,11 im Jahr 2005 auf heute 14,23 €. Sie werden voll anerkannt. Die Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln hat erheblich abgenommen. Andererseits sind die Ausgaben für Kraftfahrzeuge (Kraftstoffe, Schmiermittel, Wartung, Reparaturen und Zubehör) von 18,49 € auf hochgerechnet 26,27 € gestiegen. Dazu kommen sonstige Dienstleistungen in Höhe von 2,33 €. All das wird nicht anerkannt. Die Bundesregierung begründet das damit, dass in der **Sozialhilfe** das →Kraftfahrzeug i.d.R. verwertbares Vermögen ist. „*Aus diesen Gründen sind auch keine entsprechende Kosten wie z.B. Ersatzteile und Zubehör für Privatfahrzeuge zu übernehmen.*“ (Ausschussdrucksache 16(11)286, 13). Die Regelsatzbezieher sind aber überwiegend Alg II-Bezieher, bei denen das Kfz i.d.R. als



Vermögen geschützt ist. Also müssten die Ausgaben anerkannt werden.

Mit 14,26 € ist es mit wenigen Ausnahmen nicht möglich, irgendwo ein „Sozialticket“ zu kaufen (→Sozialpass).

08 Nachrichtenübermittlung

Die Ausgaben von 23,60 € für Telefon- und Telefax werden mit der Umstellung auf die EVS 2003 plötzlich zu 100% als notwendig angesehen, nachdem sie früher nur zu 60% (d.h. mit 17,85 €) anerkannt wurden. Das ist eine deutliche Erhöhung.

Die 10,27 € für Mobilfunk dagegen sind überhaupt nicht relevant, obwohl schon weit mehr als die Hälfte des Telefonverkehrs über Mobilfunk läuft. Ein Teil der Haushalte nutzt ausschließlich das Mobiltelefon. Dadurch sinken die Ausgaben fürs Festnetz, die berücksichtigt werden. Im Regelsatz sind erstmals 3,16 € fürs Internet enthalten. Wer einen eigenen Zugang hat, kürzt seinen Regelsatz.

09 Freizeit, Unterhaltung, Kultur

Die Ausgaben unterer Verbrauchergruppen für Freizeit, Unterhaltung und Kultur sind um 17% oder 14,50 € gesunken. Die als regelsatzrelevant eingestufteten Ausgaben können deshalb zu 100% anerkannt werden, ohne dass sich die Summe erhöht (39,80 statt vorher 39,48 €). Ausgaben für Film- und Fotoausrüstungen (1,31 €), Bild-, Daten- und Tonträger (2,78 €) wie Videogeräte, DVD-Player und Disketten, Rundfunk- und Fernsehgebühren (8,53 €), Haustiere (3,99 €), Pauschalreisen (7,81 €), Glücksspiele (3,94 €) usw. werden nicht als relevant angesehen, auch nicht mehr Ausgaben für Gartenpflege (1,22 €) und langlebige Gebrauchsgüter für Kultur, Sport und Camping (0,98 €). Unter Letzteres fallen wohl die Segelflugzeuge, Sportboote und Wohnwagen, die auch schon beim Regelsatz 2005 nicht staatlich subventioniert werden sollten.

Ausgaben für Datenverarbeitungsgeräte und Software in Höhe von 2,61 € sind jetzt zu 100% relevant, statt wie vorher nur zu 40%. Die Großzügigkeit überschlägt sich.

010 Bildungswesen

Im Gesamtbetrag von 5,98 € sind Gebühren z.B. für Kurse usw. in Höhe von 2,48 € enthalten. Sie werden nicht anerkannt. Erwerbslose und Arme brauchen nichts mehr zu lernen.

Mehr zu den nicht regelsatzrelevanten Ausgaben →2.5

Kritik

2.4.1 Wer gehört zu den unteren Verbrauchergruppen? Überwiegend RentnerInnen.

Die Altersstruktur und die Zusammensetzung des Einkommens der Alleinstehenden, deren Verbrauchsverhalten Grundlage des Regelsatzes ist, wird bisher nicht veröffentlicht. Dennoch sickerte aus dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales durch, dass 50% dieser Bezugsgruppe über 65 Jahre alt sind, 20% unter 25 und 30% zwischen 25 und 65 (Aussage von Frau Buck in der AG Soziale Gerechtigkeit der SPD-Bundestagsfraktion am 22.Juni 2006). Der Eckregelsatz ist, salopp gesagt, ein Rentner-Regelsatz. Diesen Schluss kann man indirekt auch aus allen bisher zur EVS 2003, EVS 1998 und 1993 veröffentlichten Daten ziehen. Die Verbrauchsausgaben von RentnerInnen sind in wichtigen Ausgabenbereichen niedriger als die von erwerbsfähigen Personen. Das wiederum muss dazu führen, dass die Regelsätze von Alg II für Erwerbsfähige zwischen 18 und 65 deutlich zu niedrig sind. Angaben über das unterschiedliche Ausgabeverhalten von Personen über und unter 65 in der Sonderauswertung der untersten 20% der Verbrauchergruppen werden geheim gehalten. In der Veröffentlichung der EVS 1998 finden sich aber noch Anhaltspunkte.

R

Ausgaben von Haushalten mit einem mtl. Nettoeinkommen unter 920 € nach dem Alter des Haupteinkommensbeziehers

(1998, Früheres Bundesgebiet, aufgerundet)

Ausgaben	unter 65 Jahre	über 65 Jahre	Differenz
für Ernährung	141 €	131 €	+ 7,6%
Kleidung/Schuhe	38 €	35 €	+ 8,6%
Möbel, Hausrat	30 €	33 €	- 9,0%
Gesundheit	17 €	23 €	- 26,0%
Verkehr	67 €	29 €	+231,0%
Nachrichtenüberm.	37 €	26 €	+ 42,3%
Freizeit	94 €	75 €	+ 25,3%
Bildungswesen	8 €	0 €	
Gaststätten	37 €	23 €	+ 61,0%
Andere Waren	29 €	31 €	- 6,5%
	498 €	406 €	+ 22,7%

(Statistisches Bundesamt 2001, 102, eigene Berechnung)

Personen über 65 Jahre gaben also 1998 für die im Regelsatz enthaltenen Ausgabe-positionen (ohne Haushaltsenergie) 92 € oder nahezu 20% weniger aus. Vor allem bei Mobilität, Kommunikation, Freizeit und Ernährung/Gaststättenbesuche. Umgekehrt: Personen unter 65 Jahren geben rd. 23% mehr aus.

Der Eckregelsatz muss, wenn er schon vom Ausgabeverhalten abhängt, in erster Linie auf dem Ausgabeverhalten von erwerbsfähigen Personen beruhen, da seine Bezieher eben überwiegend erwerbsfähig sind. Man dürfte Erwerbslose nicht so stellen, als ob sie RentnerInnen wären. Das macht man nur dann, wenn man sie billig abschreiben will.

Das Problem besteht, seitdem der Regelsatz auf der Basis der Einkommen und Ausgaben der unteren Verbrauchergruppen der EVS festgesetzt wird und nicht mehr auf der Basis eines in einem Warenkorb anerkannten Grundbedarfs. Die EVS 1983, die Grundlage des ersten, auf diese Weise festgesetzten Regelsatzes, wies den Anteil der über 65-Jährigen an der Bezugsgruppe noch mit über 60% aus (Stat. Bundesamt, Fachserie 15, EVS 1983, Heft 5, Tab. 1.4.01.03).

Die Fachhochschulprofessoren Hanesch, Stahlmann und Weth schlossen deshalb damals auf „die grundsätzliche Ungeeignetheit des vorgeschlagenen Statistikmodells für die Regelsatzbemessung“ (info also 1/88, 5). Das gilt

auch heute noch, ist aber dank sprunghaft gestiegener Kritiklosigkeit fast vollständig in Vergessenheit geraten.

2.4.2 Zirkelschluss vermeiden?

Vor der Auswertung der Ausgaben der unteren 20% der Verbrauchergruppen werden Sozialhilfehaushalte herausgenommen, „um Zirkelschlüsse zu vermeiden“. (Bundesregierung in der Begründung zur Regelsatzverordnung, info also 4/2004, 188)

Frage ist nur, **wann** sie herausgenommen werden. Wenn sie von Anfang an herausgenommen werden, erhöhen sich die Einkommen der unteren Verbrauchergruppen und damit auch die als regelsatzrelevant anerkannten Ausgaben. Das wäre die korrekte Methode. Allein das würde zu einer Erhöhung des RS um fünf € führen, wie Irene Becker errechnet hat (Becker 2006, Tab. 1).

Die Bundesregierung rechnete aber die Sozialhilfebezieher in Auswertung der EVS 1998 und 2003 erst heraus, **nachdem** die Verbrauchergruppen **unter Einschluss** der Sozialhilfebezieher festgelegt wurden. Warum wohl?

Ferner weiß man, dass auf jeden Sozialhilfebezieher wenigstens eine Person kommt, die trotz Anspruchs keinen Antrag stellt. Diese Personen bleiben in der EVS unerkannt. Das senkt die regelsatzrelevanten Ausgaben erfreulicherweise weiter.



2.4.3 Durchschnittsausgaben statt Bedarf

Für öffentlichen Nahverkehr stellte der Regelsatz 2006 z.B. 14,03 € zur Verfügung. Das entsprach den Durchschnittsausgaben von 2.791 Haushalten. Die 1.322 Haushalte jedoch, die tatsächliche Ausgaben für den ÖPNV hatten, gaben sparsame 31,75 € pro Haushalt aus.

Da diese Ausgaben aber auf alle 2.791 Haushalte bezogen werden, hat jeder Haushalt im Schnitt nur noch 14,03 €. Wer ausschließlich öffentliche Verkehrsmittel nutzt, **kann** mit 14,03 € seine mehr als doppelt so hohen realen Ausgaben nicht decken. Der reale Regelsatz ist faktisch um über 17 € zu niedrig, der Differenz zwischen 31,75 und 14,03.

Nach dieser Methode wird bei allen Ausgaben vorgegangen. Das führt zu enormen Kürzungen.

- Ein Viertel der Haushalte hat überhaupt keine Ausgaben für **Verkehrsmittel**. Allein das senkt die Ausgaben von rd. 80 € Verkehrsausgaben pro Haushalt, der Verkehrsausgaben hat, auf rd. 59 € für den Durchschnittshaushalt.
- 24% saßen nie im Cafe oder einer Kneipe oder kauften einen Imbiss. Das macht 7,89 € weniger.
- 40% hatten keine Ausgaben für Ge- und Verbrauchsgüter bei der Haushaltsführung. Macht 6,40 € weniger.
- 37% hatten keine Ausgaben für Gesundheitspflege. Macht 10,59 € weniger.
- 12% der Haushalte kauften 2003 weder Kleidung noch Schuhe. Das reduziert die Durchschnittsausgaben um 4,74 €.
- 16,5% hatten keine Ausgaben für Möbel und Hausrat. Macht 5,33 € weniger.
- 16,5% nahmen keine Freizeit- und Kulturdienstleistungen in Anspruch. Macht 4,50 € weniger.
- Selbst für Körperpflege gaben 3,7% keinen einzigen Cent aus und 40% gehen nie zum Friseur. Macht zusammen über 5 € aus.

Usw. usf. Verzicht aus Not ist die Grundlage der Festsetzung des Alg II-„Bedarfs“.

Unserer Meinung nach müssten als Grundbedürfnisse anerkannte Ausgaben für jeden anerkannt werden. Wer dann ein notwendiges Bedürfnis nicht befriedigt, kann das Geld

für andere Zwecke ausgeben. Mit dem heutigen Verfahren können Grundbedarfe nicht gedeckt werden, auch nicht in Form der als „regelsatzrelevant“ anerkannten Ausgaben.

2.4.4 Bedarf, gedeckt durch Zuwendungen und Auflösung von Spar“vermögen“

Je weniger Einkommen Menschen haben, desto weniger können sie ausgeben. Dann sinkt nach der Logik des SGB II/XII auch ihr „Bedarf“. Je mehr Armut, desto geringer wird der „Bedarf“. Dennoch halten SPD/CDU usw. ihn immer für gedeckt.

Die Haushalte der EVS 2003 mit einem Nettoeinkommen unter 900 € mtl. hatten im Schnitt ein Haushaltsnettoeinkommen von 651 €. Sie gaben aber wunderbarerweise 807 € für ihre privaten Konsumausgaben aus (Abteilungen 01 bis 012), ein Betrag ähnlich dem der Einpersonenhaushalte der unteren 20% der Verbrauchergruppen. Die Differenz von 156 € deckten sie mit Unterstütungen in Höhe von 73 € durch andere private Haushalte, wahrscheinlich der Familie, und mit der Auflösung von Ersparnissen.

Auch ein nicht unwesentlicher Teil der als regelsatzrelevant anerkannten Ausgaben dürfte nur möglich gewesen sein, weil Unterstütungen von Angehörigen flossen bzw. Ersparnisse aufgelöst wurden. Sinken die familiären Zuwendungen oder werden die „Geldvermögen“ aufgebraucht, sinken auch die Ausgaben. Die Tendenz zur Senkung der Regelsätze ist deshalb vorprogrammiert.

Die unteren 20% der Einpersonenhaushalte der EVS haben wahrscheinlich im Schnitt gar kein Vermögen, sondern Schulden. Welche Einkommen und welches Vermögen haben sie? Auch das muss veröffentlicht werden, nicht nur die Ausgaben.

2.4.5 Nicht „regelsatzrelevante“ Ausgaben in der EVS 2003

Grundprinzip der Regelsatzfestsetzung ist angeblich, dass Alg II/SozialhilfebezieherInnen ähnlich leben sollen wie Nicht-Sozialhilfeempfänger der unteren 20% der Verbrauchergruppen.

Tatsächlich werden sie aber erheblich schlechter gestellt. Denn fast 30% der Konsumausgaben unterer Verbrauchergruppen in



Höhe von 500 €, d.h. etwa 150 € werden nicht als regelsatzrelevant eingestuft. Alg II/ SozialhilfebezieherInnen leben nicht „ähnlich“ wie die unteren Verbrauchergruppen, sondern erheblich schlechter.

- Es „entspricht dem Willen des Verordnungsgebers, auch Sozialhilfeempfänger zu Zuzahlungen nach dem SGB V heranzuziehen. Daher werden bei **Tabakwaren** nur zu 50% der Ausgaben anerkannt.“ (BMAS, Ergebnisse der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) 2003, Berlin 17. Mai 2006, 6). Da Sozialhilfeempfänger trotz der Kürzung Zuzahlungen leisten, ob sie rauchen oder nicht, fällt dieses blöde Argument flach.

Nur 29% der unteren Gruppen rauchen. Sie geben im Schnitt 40 € im Monat dafür aus, statt der etwa 6 €, die im Regelsatz enthalten sind. Raucher wären also selbst dann schon genug „gestraft“, wenn die Durchschnittsausgaben als regelsatzrelevant anerkannt würden. Man kann sich im Übrigen aufgrund der seit 2003 um über 1/3 gestiegenen Tabakwarenpreise auch immer weniger Zigaretten leisten.

- Bei den **Stromausgaben** in Höhe von 27,46 werden Ausgaben von Eigentümerhaushalten nicht anerkannt, nur die von Mietern. Und auch nur zu 85% statt 100%. Die Strompreise sind von 1998 bis 2008 um etwa 35% gestiegen, der Regelsatz aber nur um die Erhöhung des Rentenwerts von etwa 9%. Das führte u.a. dazu, dass der Stromanteil von Alg II-Haushalten heute 1/3 niedriger ist als der der Sozialhilfehaushalte von 1998.

- Mehr als ein Drittel der unteren 20% nutzt **PKW**'s, meistens ohne zusätzlich Geld für den ÖPNV auszugeben. Erwerbslose dürfen zwar zwecks Eingliederung in Arbeit ein angemessenes Kfz behalten. Wie man aber ohne einen Tropfen Benzin im Tank mobil sein kann, bleibt der Eigenverantwortung überlassen. Die wird aber gottseidank mit Hartz IV erheblich gestärkt. Man braucht nur weniger zu essen, um sich Benzin leisten zu können.

- Die Ausgaben unterer Verbrauchergruppen für **Gaststätten, Cafés, Imbissbuden** usw. werden nur mit einem Drittel (d.h. dem reinen Nahrungsmittelanteil) anerkannt, 2008 in Höhe von 8,30 €. Also nur in Höhe des

Betrags, den sie aufwenden müssten, wenn sie Kaffee oder Bier zu Hause trinken würden. Der Regierung gilt es als Luxus, dass Sozialempfänger im Cafe oder im Biergarten sitzen.

Tun sie es trotzdem im selben Umfang wie die Armut-Bezugsgruppe, geben sie rd. 17 € mehr aus, als im Regelsatz enthalten sind.

- **Zahlungen an Ärzte** in Höhe von 5,23 € werden nicht anerkannt.

- **Mobilfunkausgaben** in Höhe von 10,10 € werden nicht anerkannt.

- Die Durchschnittsausgaben für das **Bildungswesen** in Höhe von 5,98 € werden nicht anerkannt. Lebenslanges Lernen? Natürlich. Aber nicht für Erwerbslose und Arme. Und wenn, dann soll es kein Geld kosten.

- Ausgaben für **Freizeit, Unterhaltung und Kultur** in Höhe von 32,23 € werden nicht anerkannt. Datenträger z.B. sind nicht regelsatzrelevant, wohl aber Computer. Tonwiedergabegeräte sind anerkannt, aber keine Tonträger; Videogeräte schon, aber kein Bildträger. Blumen und Topfpflanzen sind erlaubt, aber keine Ausgaben für einen Garten. Kosten für Fotoapparate sind nicht relevant. Weniger als ein Fünftel der unteren Verbraucher hat **Haustiere** (nicht zuletzt um der Einsamkeit vorzubeugen). Kosten: 3,99 €. Sie sind nicht relevant. 8% haben **Pauschalreisen** unternommen, sogar ins Ausland. Kosten: 7,81 € mtl. Nicht relevant, da sich der Bewegungsraum eines Erwerbslosen auf seinen Wohnort bzw. den orts- und zeitnahen Umkreis seines Wohnhauses zu beschränken hat.

- Mehr als ein Viertel hat versucht, sein Glück im **Lotto** zu machen, wenn schon die Behörden kaum was dazu beitragen. Das wird nicht anerkannt. Durchschnittskosten: 3,99 €. Na und?

- In der Abt. 12 werden Ausgaben für **Uhren** (incl. Reparatur), **Schmuck** und sonstige persönliche Gebrauchsgegenstände im Wert von 2,25 € nicht anerkannt. Wozu brauchen Erwerbslose eine Uhr, wenn es doch Zeitansagen in Rundfunk und Fernsehen gibt? Schmuck? Für wen? Für den oder die persönliche Ansprechpartner/in vielleicht?



Von den Ausgaben für **Finanzdienstleistungen** in Höhe von 4,08 € werden nur 25%, also 1,02 € anerkannt. Die Arbeitsagenturen setzen den Besitz eines **Kontos** voraus. Die Kontogebühren für Einkommensbezieher unter 1.250 € betragen z.B. bei der Postbank 5,90 €. Der „Sozialstaat“ verlangt ein Konto, ist aber nicht bereit, seine Kosten in das Existenzminimum aufzunehmen, den Regelsatz. In Berlin hat jeder zehnte Alg II-Empfänger kein Konto. Barüberweisungen für Miete, Strom, Telefon, GEZ usw. schlagen mit je 1,50 bis 6 € zu Buche. Wer kein Konto hat, hat einen gekürzten Regelsatz.

Mit all diesen Methoden hat sich das Interesse des Kapitals an Regelsatzsenkungen auf sozialverträgliche, d.h. auf unsichtbare Art durchgesetzt.

2.4.6 Was wäre tatsächlich nicht „regelsatzrelevant“?

Bleibt man in der Logik der EVS 2003 könnte man aus den privaten Konsumausgaben der unteren 20% allenfalls herausrechnen.

- 297,72 € für Kosten der Unterkunft und Heizung
- 11,48 € für den Kauf von Autos und Krafträdern
- 0,80 € für Leasing von Autos und Krafträdern
- 2,88 € für Garagen- und Stellplatz mieten
- 8,53 € für Rundfunk- und Fernsehgebühren (da Befreiung)

321,41 €

R

Von den Konsumausgaben von 794,46 € könnten also rd. 473 € als „regelsatzrelevant“ eingestuft werden, wenn man die Freiheit armer Leute akzeptieren würde, Geld nach ihren Bedürfnissen auszugeben.

2.5 345 Euro als politische Vorgabe

Was als relevant eingestuft wird, hängt in erster Linie von dem Bedürfnis ab, Armut möglichst unbequem zu gestalten, um Löhne und Staatsausgaben drücken zu können. Vorgabe vor der Neufestsetzung des **Regelsatzes für 2005** war deshalb: keine Erhöhung des Regelsatzes über das bisherige Niveau

hinaus. So geschah das statistische Wunder, dass die bei Auswertung der EVS 1998 als regelsatzrelevant angesehenen Ausgaben von 630 DM exakt mit den **tatsächlichen** Ausgaben für den Regelsatz plus dem Durchschnittsbedarf an einmaligen Beihilfen für 1998 übereinstimmten (539 DM plus 90 DM; Roth/Thomé, Leitfaden Alg II/Sozialhilfe von A-Z, Frankfurt 2005, 177-8).

Um dieses Ziel zu erreichen, wurden die regelsatzrelevanten Ausgaben vielfach nicht mehr zu 100% anerkannt, wie noch 1990 bei Einführung des Statistikmodells. Ferner wurden die Stromkosten nicht mehr aufgrund einer Kundenbefragung der Vereinigung der Deutschen Elektrizitätswerke (VDEW) ermittelt und zu aktuellen Preisen fortgeschrieben, sondern auf 85% der tatsächlichen Ausgaben gekürzt. Wenn das bei Einführung des Statistik-Modells angewandte Verfahren beibehalten worden wäre, hätte der Eckregelsatz 2005 nicht 345, sondern 398 € betragen müssen (eigene Berechnung nach DPWV, Zum Leben zu wenig, Berlin 2004, 22-27). Mit Hartz IV wurde eine notwendige Erhöhung verhindert.

Auch das Niveau von 1998 war schon Produkt von Kürzungen. Die 1990 im ersten Regelsatz auf der Basis der EVS 1983 als regelsatzrelevant anerkannten Ausgaben waren nicht mit ihren tatsächlichen Preisen, sondern mit der wesentlich niedrigeren Inflationsrate von Durchschnittshaushalten fortgeschrieben worden. Ab 1993 wurde auch das abgeschafft. Die Kaufkraft der Regelsätze sollte Jahr für Jahr sinken.

Die 345 € waren ein Kompromiss zwischen dem enormen Druck des Kapitals auf Senkung der Regelsätze und der Furcht vor den Wählern, wenn man das durchziehen würde. Schließlich stürzte die SPD/Grünen-Regierung aber über Hartz IV, auch ohne offene Regelsatzsenkung.

Die 345 € des **Regelsatzes ab 2006** entsprachen ähnlichen Überlegungen. Sowohl die von Vertretern des Kapitals verlangte Senkung als auch die u.a. von Erwerbslosen verlangten Erhöhungen sollten ausgeschlossen werden.

Zur politischen Beruhigung Ostdeutschlands sollte der dortige Regelsatz aber von 331 auf

345 € angehoben werden. Im Osten war und ist die Anti-Hartz IV-Bewegung besonders stark.

Die Auswertung der EVS 2003 wurde von Westdeutschland auf Gesamtdeutschland umgestellt. Einkommen und damit auch die Ausgaben waren in Gesamtdeutschland niedriger als die westdeutschen Werte. Hätte man bei der Festsetzung der regelsatzrelevanten Ausgaben die alten Kriterien der Auswertung der EVS 1998 beibehalten, hätte der gesamtdeutsche Regelsatz auf 331 € festgesetzt, der westdeutsche Regelsatz also gekürzt werden müssen.

Um das zu vermeiden, wurden die Ausgaben für Bekleidung und Schuhe plötzlich zu 100 statt zu 89% anerkannt, die für Möbel und Hausrat zu 91 statt zu 87%, die für Gesundheitspflege zu 71 statt zu 64%, die für Telefon zu 100% statt zu 60%, für Freizeit zu 55% statt zu 42%. Nur bei den Ausgaben für Verkehr sank der Prozentsatz von 37 auf 26%, weil sich die Ausgaben stark vom öffentlichen Verkehr auf den PKW-Verkehr verlagert hatten und eine Anerkennung der

PKW-Kosten zu einer Erhöhung des Regelsatzes geführt hätte.

So ergab sich ein neues statistisches Wunder, das auch noch als Verbesserung verkauft werden konnte. 345 € blieben 345 €.

Der Regelsatz in Ostdeutschland hat sich erhöht, obwohl die Verbrauchsausgaben dort mehr als zehn Prozent niedriger sind. Der gesamtdeutsche Regelsatz war dennoch längst überfällig, weil es bei einheitlichem Regelsatz auch in Westdeutschland enorme Unterschiede der Verbrauchsausgaben zwischen einzelnen Bundesländern, zwischen Großstädten und ländlichen Gebieten usw. gibt. Insgesamt wurde die Verbesserung für den Osten aber damit erkaufte, dass der Regelsatz im Westen nicht erhöht wurde. Er hätte auf 354 € erhöht werden müssen, wenn die Verbrauchsausgaben des früheren Bundesgebiets unter Anwendung der neuen „Relevanzkriterien“ als Grundlage beibehalten worden wären. Des einen Freud ist des anderen Leid. Die vermiedene Erhöhung im Westen glich die Mehrausgaben im Osten mit Sicherheit aus.

2.5.1 „Menschenwürdiger“ Tagesbedarf eines Alg II/GSi/Sozialhilfebeziehers?			
Im Regelsatz 2008 sind in Monaten mit 30 Tagen pro Tag enthalten für			
Nahrungsmittel/alkoholfreie Getränke			3,85 €
alkoholische Getränke (auch für Gäste)			0,25 €
Zigaretten			0,21 €
Gaststätten-, Cafébesuche			0,27 €
Öffentlicher Nahverkehr			0,48 €
Kfz-Betriebskosten			0,00 €
Telefongespräche plus Fax	ca.		0,25 €
Zeitung/Zeitschriften			0,25 €
Gesundheit			0,43 €
Sport/Freizeitveranstaltungen			0,21 €
Bildung			0,00 €
2.5.2 Mangelernährung mit Hartz IV Tagesbedarf Essen und Trinken 2008 in €			
Alleinstehende			
	EVS 2003, davon:	Essen	alkoholfreie Getränke
Monatsbedarf	115,44 €	103,22 €	12,22 €
Tagesbedarf	3,85 €	3,44 €	0,42 €



	EVS 2003, davon:	Essen	alkoholfreie Getränke
Frühstück	0,77 €	0,68 €	0,08 €
Mittagessen	1,54 €	1,38 €	0,16 €
Abendessen	1,54 €	1,38 €	0,16 €
Kinder unter 14			
Monatsbedarf	69,26 €	61,93 €	7,33 €
Tagesbedarf	2,31 €	2,06 €	0,25 €
Frühstück	0,47 €	0,42 €	0,05 €
Mittagessen	0,92 €	0,82 €	0,10 €
Abendessen	0,92 €	0,82 €	0,10 €
Kinder von 14 bis 17			
Monatsbedarf	92,35 €	82,67 €	9,68 €
Tagesbedarf	3,08 €	2,76 €	0,32 €
Frühstück	0,62 €	0,56 €	0,07 €
Mittagessen	1,23 €	1,10 €	0,13 €
Abendessen	1,23 €	1,10 €	0,13 €

Kaffee und Kuchen wird Hartz IV-Empfängern ebenso wenig zugestanden wie Schulkindern ein Vormittagsnack oder ein Pausenbrot. Die von Ernährungsexperten vorgeschlagenen 5 Mahlzeiten am Tag gibt es für Hartz IV-er nicht. 5 Mahlzeiten würden natürlich den im Regelsatz enthaltenen Anteil fürs Mittagessen senken.

Die obigen Summen stehen auf dem Papier. Haushalte der Armutsbevölkerung geben, um irgendwie am normalen Leben teilzunehmen, nach den vorliegenden Erhebungen nur etwa die Hälfte der im Regelsatz vorgesehenen Mittel für Ernährung auch für Ernährung aus (Roth, Sozialhilfemissbrauch, Frankfurt 2004, 22).

2.5.3 Mangelernährung mit Hartz IV

Erwachsene zwischen 18 und 64 Jahren brauchen nach den Nährstoffempfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Ernährung im Schnitt 2.513 kcal pro Tag an Energiezufuhr. 18 bis 50-Jährige liegen allerdings mit 2.624 kcal über diesem Wert. 51 bis 64-Jährige brauchen nur 2.250 kcal.

Das Forschungsinstitut für Kinderernährung in Dortmund hat ausgerechnet, wieviel Geld man pro 1.000 kcal braucht, um sich gesund zu ernähren. Wenn man den Mittelwert von Preisen bei Discountern und Supermärkten nimmt, kommt man für Mai 2007 auf einen Wert von 2,16 € pro 1.000 kcal, der für alle

Altersgruppen gilt (Mathilde Kersting und Kerstin Clausen, Wie teuer ist eine gesunde Ernährung für Kinder und Jugendliche? Die Lebensmittelkosten der Optimalen Mischkost als Referenz für sozialpolitische Regelleistungen, Ernährungs-Umschau 9/2007, 509 f.).

Nur die Höhe des Energiebedarfs ist verschieden. Vom Mai 2007 bis Juni 2008 sind die Preise für Nahrungsmittel um 8% gestiegen (Monatsberichte der Deutschen Bundesbank, Juli 2008, 66*). Pro 1.000 kcal müssen also im Juni 2008 2,33 € aufgewandt werden. Das Forschungsinstitut unterstellte, dass der Energiewert der Lebensmittel zu 100% verwertet wird. Das entspricht nicht der Realität. Nehmen wir wie in der Sozialhilfe der 80er Jahre für „Schwund und Verderb“ 8% an, braucht man seit Juni 2008 bei gesunder Ernährung für 1.000 kcal 2,52 €.

Im Eckregelsatz sind ab Juli 2008 3,85 € pro Tag für Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke enthalten. Davon kann man 1.528 kcal mit gesunder Ernährung bestreiten. Das wären gegenüber dem Bedarf von 2.513 kcal rund 1.000 kcal zu wenig. Tag für Tag fehlen also 2,52 €, im Monat rd. 75 €. Mit Hartz IV ist nur Mangelernährung möglich, selbst wenn Hartz IV-Empfänger wissen, wie man sich gesund ernährt.

Silvia Peul hat, ebenfalls gestützt auf die Erhebung des FKE, für 2005 als Normalkosten einer gesunden Ernährung für Erwachsene auf dem Alter von 19 Jahren 195 € angegeben (S. Peul, Monatsschrift Kinderheilkunde 12/2004, 137).

Das waren 50% mehr als die damals im Regelsatz enthaltenen 130 €. Inzwischen ist aufgrund der starken Teuerung die Differenz zur gesunden Ernährung wesentlich höher.

Schon 1993 haben W. Becker u.a. festgestellt, dass man 50% des damaligen Ernährungsanteils mehr bräuchte, um sich vollwertig ernähren zu können (W. Becker, M.L. Güse, N.Schmacke, Vollwerternährung und Sozialhilfe, GesundhWes 57, 201-206).

1993 betrug der Ernährungsanteil im Regelsatz 256 DM oder 131 €. Bis Mai 2008 sind

die Preise für Nahrungsmittel um über 22% gestiegen, der Ernährungsanteil aber ist um 12% auf 115,44 € gefallen. Um so dringender wäre heute eine deutliche Erhöhung des Regelsatzanteils für Ernährung.

Auch eine Studie der Universität Gießen aus dem Jahre 2000 ergab, dass man sich von den Regelsätzen nur 20 Tage im Monat gesund ernähren kann (S.H. Lehmkuhler, Die Gießener Ernährungsstudie über das Ernährungsverhalten von Armutshaushalten (GESA), Gießen 2002 - <http://geb.bibd.uni-giessen.de/ghtm/2002/uni/pdf/d020125.htm>). Auch daraus folgt eine notwendige Erhöhung des Nahrungsmittelanteils um 50%.

2.6 Regelsatzsenkung vor allem bei Schulkindern (→Sozialgeld)					
	Leistungsniveau 2008	2004			
Kinder	RS*	RS	+	EB**	Gesamt
unter 7 Jahren	211 €	149 €	+	30 €	179 €
u.7 J., alleinerz.	211 €	163 €	+	33 €	193 €
7-13 Jahre	211 €	193 €	+	39 €	232 €
14-17 Jahre	281 €	266 €	+	53 €	319 €

*RS = Regelsatz, **EB = Einmalige Beihilfen; die Bundesregierung ging im Vierten Bericht über die Höhe des Existenzminimums von Kindern und Familien für das Jahr 2003 davon aus, dass Kindern 20% vom Regelsatz für einmalige Beihilfen zuerkannt werden müssen (BT-DR. 14/7765).

Der **Regelsatz für Kinder unter sieben Jahren** ist mit Hartz IV von 50 bzw. 55% auf 60% des Eckregelsatzes angehoben worden. Das war in Ordnung. Im Gegenzug aber wurden die bisher nicht angerechneten 10,25 € vom Kindergeld gestrichen und die einmaligen Beihilfen von 20% des Eckregelsatzes auf 16,2% gekürzt.

Die Regelsätze von Kindern zwischen 7 und 13 Jahren aber sind von 65 auf 60% des Eckregelsatzes und die der Kinder von 14 bis 17 Jahren von 90 auf 80% gesenkt worden.

Zwar steht immer noch im SGB XII: „Bei Kindern und Jugendlichen umfasst der notwendige Lebensunterhalt auch den besonderen, vor allem **den durch ihre Entwicklung und ihr Heranwachsen bedingten Bedarf.**“ (§ 27 Abs. 2 SGB XII) Das wurde bei Kindern ab 14 früher dadurch anerkannt, dass ihr Regelsatz 90% des Eckregelsatzes und nicht 80% wie bei erwachsenen Haushaltsangehörigen betrug.

Der Wachstumsbedarf wurde gestrichen. Warum? „Mit der neuen Regelsatz-

verordnung werden die Leistungen für Familien gerechter verteilt.“ (Pressestelle des BMGS 16.05.2004) Wieso? „Die neuen Anteile von 60 vom Hundert bzw. 80 vom Hundert des Eckregelsatzes orientieren sich an einer wissenschaftlichen Untersuchung des Statistischen Bundesamtes (Margot Münnich, Thomas Krebs, Ausgaben für Kinder in Deutschland, Berechnungen auf der Grundlage der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 1998, Wirtschaft und Statistik 12/2003, 1080 ff.), wonach 14-jährige und ältere Kinder etwa um ein Drittel höhere Kosten als jüngere Kinder verursachen. Mit der Neuregelung wird ... der nach dem bisherigen Regelsatzsystem zu große Unterschied in den Leistungen für kleine und große Kinder ... beseitigt.“ (VO zur Durchführung des § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung, Drucksache 206/04 vom 12.03.2004, 11; nebenbei: der Aufsatz stammt nicht von 2003, sondern von 2002.)

Die genannte Untersuchung kennt jedoch gar keine Altersgruppe ab 14 Jahren, sondern nur



Altersgruppen von 0-6, 6 bis 12 und von 12 bis 18 Jahren.

Die Berechnungen ergaben, dass Kinder zwischen 12 und 18 Jahren, die im früheren Bundesgebiet leben, 50% mehr Kosten verursachen als Kinder unter 6 Jahren. Die Ausgaben für Kinder der Altersgruppe zwischen 6 und 12 lagen knapp 20% über denen der Altersgruppe unter 6 Jahren. (Münnich, Krebs 2002, 1090)

Die ermittelten Lebenshaltungskosten für Kinder klammerten Ausgaben für Bildung aus. (ebenda, 1080). Die Unterschiede der Altersklassen unter und über 6 Jahre sind also noch größer.

Die Bundesregierung hat unter Missachtung der angeführten Untersuchung

- den Regelsatz ab dem Alter von 14 nur um ein Drittel höher angesetzt als den von unter 6-jährigen, nicht um 50%.
- den Regelsatz der 12 und 13-jährigen Schulkinder auf die Höhe des Regelsatzes von Säuglingen gesenkt, statt 50% mehr zuzugestehen.
- den Regelsatz von Schulkindern zwischen 6 und 12 Jahren ebenfalls auf das Säuglingsniveau reduziert.

Vor Hartz IV bekamen Kinder zwischen 7 und 13 Jahren 20% mehr als unter 7-jährige von Alleinerziehenden oder etwa 30% mehr als Kindern dieser Altersklasse von Paarhaushalten. Der Regelsatz von 14 bis 17-Jährigen war 80% bzw. zwei Drittel höher als die Regelsätze von Kindern unter sieben Jahren. Mit der Anhebung der Regelsätze von Kindern unter sieben Jahren auf 60% wäre der Abstand von 50% gewahrt gewesen.

R

Die Bundesregierung hat also die nominale Erhöhung der Regelsätze für Kinder unter sieben Jahren dadurch kompensiert, dass sie die Regelsätze für Kinder über sieben Jahren massiv abgesenkt hat. Wenn man pro Altersstufe bis 18 136.000 Kinder im Hartz IV-Bezug unterstellt (veröffentlicht ist nur, dass es 1,9 Mio. Kinder unter 15 im Hartz IV-Bezug gibt) ergeben sich Einsparungen bei Kindern von 7 bis 17 in Höhe von 770 Mio. € bei Mehrausgaben für Kinder unter sieben von 260 Mio. € (www.kinderarmut-durch-hartz4.de). So sieht „Fördern und Fordern“ durch Hartz IV bei Kindern aus.

Da der Bedarf von Schulkindern gleich hoch sein soll wie von Kindern im Vorschulalter haben SPD und die christlichen Parteien 2005 Schulkindern unter 14 auch alle Mittel für den Schulbedarf entzogen. Und das obwohl trotz Lehrmittelfreiheit an den meisten Schulen Beiträge zu Lehr- und Lernmitteln verlangt werden. Auch wenn die Hartz IV-Parteien hier zurückrudern, zögern sie es Monat um Monat hinaus, einmalige Beihilfen für Schulbedarf wieder einzuführen. Nur in 5 von 16 Bundesländern wird Mittagessen an Ganztagschulen bei einem Eigenanteil von einem € bezuschusst. Soviel zur Förderung der Bildung für alle. Kinder aus Armutshaushalten werden bewusst ausgegliedert.

Zugeben will das Keiner. Ob Merkel, Beck oder von der Leyen - sie lassen auch hier die Fanfaren erschallen: *„Für die Zukunftsfähigkeit unserer Gesellschaft gibt es keine wichtigere Aufgabe als die zugewandte, verlässliche und kompetente Unterstützung aller Kinder, die in diese Gesellschaft hineinwachsen.“* (von der Leyen, 09.03.2006: www.bmfsfj.de/root,did=72370.html)

1,4 Mio. Kindern aus Hartz IV-Familien wird der Wachstumsbedarf aberkannt, als Beitrag dazu, auf verlässliche und kompetente Art das Lohnniveau der Eltern zu senken. (→Kritik, nähere Infos: Rainer Roth, „Fördern“ durch Kürzen, s.u.)

2.7 Regelsatzsenkung bei unter 25-jährigen im Haushalt ihrer Eltern

Das soll 560 Mio. € jährlich einsparen helfen. Näheres unter dem Stichwort →Jugendliche.

3.1 Festsetzung der Regelsätze

Die Höhe der Regelsätze wird jährlich durch die Landesregierungen festgesetzt (§ 28 Abs. 2 SGB XII). Die Landesregierungen können eigene regionale Auswertungen der EVS vornehmen und Mindestregelsätze festlegen. Das hat bisher nur Bayern getan. Auf der Grundlage der Mindestregelsätze können die Länder kommunale Träger der Sozialhilfe ermächtigen, regionale Regelsätze festzusetzen (§ 28 Abs. 2 Satz 2 SGB XII). In München z.B. gibt es einen höheren Regelsatz als 351 €.

3.2 Fortschreibung der Regelsätze mit dem Rentenwert

Der Eckregelsatz verändert sich zum 1. Juli jeden Jahres, „um den Vomhundertsatz, um den sich der aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung verändert“ (§ 4 RSVO).

Der Rentenwert ist die Monatsrente, die ein Versicherter mit einem durchschnittlichen Bruttojahresentgelt nach einem Jahr Beitragszahlung erhält. Er beläuft sich in Deutschland 2008 auf 26,56 €, 1,6 % mehr als 2003 (West).

- Da die Riester-Rente vom Durchschnittsverdienst abgezogen wird, verringert sich der Rentenwert. Die Riester-Rente senkt damit auch den Regelsatz.
- In der Rentenformel werden Veränderungen des Verhältnisses zwischen Beitragszahlern und RentnerInnen berücksichtigt (Nachhaltigkeitsfaktor).

Beides zusammen führt zu einer Verringerung des Rentenwerts um 1,2 Prozentpunkte und entsprechend geringeren Anhebungen des Regelsatzes.

Bis 1993 wurde der Regelsatz, wenn er nicht gedeckelt wurde, mit dem Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte fortgeschrieben. Ab 1994 wurde das außer Kraft gesetzt.

Zweck war und ist, das Sozialhilfe- und Hartz IV-Niveau real zu senken. Arme sollen sich immer weniger kaufen können.

Von 1994 bis 2008 (Mai) stieg dieser Preisindex um 25,2%, der Regelsatz wurde aber nur um 15,2% erhöht. (Um das Regelsatzniveau vergleichen zu können, wurde aus dem Regelsatz herausgerechnet, dass der Regelsatz 2005 um 16,2% für einmalige Beihilfen erhöht wurde.) Alg II/Sozialhilfebezieher haben heute 10% weniger als 1994. „Politisch lässt sich eine solche versteckte Kürzung leichter durchsetzen.“ (FAZ 17.10.2006) Leichter durchsetzen als die offene Senkung des Regelsatzes, die Kapital durchsetzen will.

Forderung:

Fortschreibung der Regelsätze mit der Steigerung der Lebenshaltungskosten!

3.3 Regelsatzkürzungen durch Erhöhung indirekter Steuern

Schon 1997 gingen 10% der Regelsätze für indirekte Steuern drauf (DIW Wochenberichte 14/1998). Heute wären das 35,10 €, die sich der Staat von dem wieder nimmt, was er gibt. Die MwSt ist 1998 von 15 auf 16% und 2007 auf 19%, also um über ein Viertel erhöht worden, Ökosteuer, Tabak- und Mineralölsteuer ebenfalls. Das alles höhlt den Regelsatz immer mehr von innen aus.

Nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts (Az.: 1 BvR 2164/98) müssen Familien einen Ausgleich bekommen, wenn indirekte Steuern angehoben werden, weil dadurch das Existenzminimum sinkt. Davon kann bis heute keine Rede sein.

3.4 Regelsätze verfassungswidrig?

Das Bundesverfassungsgericht hat die Regelsätze von 1982 bis 1984 als verfassungs- und sozialstaatsgemäß eingestuft, obwohl sie real gesenkt worden waren (BVerfG 03.06.1986 - 1BvR 1124/85), ebenso die Regelsätze von 1986 bis 1988 (BVerfG 25.09.1992, NJW 1992, 3153).

Das Bundesverwaltungsgericht hat im Dezember 1996 in vier Urteilen die Rechtmäßigkeit der Regelsatzfestsetzung mit Hilfe des Statistik-Modells zum 1.7.1990 festgestellt (NDV 1997, 196).

Das Bundessozialgericht hat ebenfalls keine „verfassungsrechtlichen Bedenken“ gegen die Höhe des Eckregelsatzes (BSG 23.11.2006 B 11b AS 1/06 R). Landessozialgerichte beurteilen auch die gekürzten Kinderregelsätze, d.h. die Aberkennung des Wachstumsbedarfs von Kindern als „menschenwürdig“ (LSG Bayern 13.07.2007 - L7 AS 200/06; LSG NRW 08.11.2007 - LP AS 62/06).

Gegen die Höhe des Regelsatzes zu klagen, war schon immer und ist auch heute noch eine Sackgasse. Sie bindet Energien, die sich lieber auf die politische Einflussnahme richten sollten. Die reale bzw. absolute Senkung von Armutsunterstützungen befindet sich in voller Übereinstimmung mit dem Grundgesetz.

4.1 Individuelle Erhöhung der Regelsätze

Im alten BSHG waren Regelsätze zu erhöhen, „soweit dies nach der Besonderheit des Einzelfalles geboten“ war (§ 22 Abs. 1 Satz 2 BSHG). Das waren noch Zeiten.

R

Alg II

Das SGB II kennt keine Erhöhungen des Regelsatzes mehr. „Die nach diesem Buch vorgesehenen Leistungen decken den Bedarf ... (basta!). Eine davon abweichende Festlegung der Bedarfe ist ausgeschlossen.“ (§ 3 Abs. 3 SGB II) 3,29 € pro Woche für öffentliche Verkehrsmittel entsprechen genauso dem „Bedarf“ wie 3,85 € pro Tag für Essen und Trinken.

Wenn ein „unabweisbarer“ Sonderbedarf auftritt, der im Regelsatz enthalten ist, aber nicht in ausreichender Höhe, wird nur ein →Darlehen zugestanden und von den folgenden Regelsatz-Zahlungen wieder abgezogen. „Weitergehende Leistungen sind ausgeschlossen.“ (§ 23 Abs.1 Satz 4 SGB II)

Sozialhilfe / Grundsicherung

Regelsätze „werden abweichend festgelegt, wenn im Einzelfall ein Bedarf... unabweisbar seiner Höhe nach erheblich von einem durchschnittlichen Bedarf abweicht“ (§ 28 Abs. 1 Satz 2 SGB XII; § 42 Nr. 1 SGB XII). Auch hier muss der Bedarf jetzt unabweisbar sein und dazu noch erheblich vom Durchschnitt abweichen. **Erheblich** bedeutet mehr als 5% vom Regelsatz (BVerwG 30.12.1996 FEVS 47, 337). Das wären zurzeit 17,25 €.

Das kann z.B. zutreffen bei

- 4.1 1 →AIDS-Kranken 1.1,
- 4.1 2 Alten oder behinderten Menschen, (→Haushaltshilfe 3.1)
- 4.1 3 regelmäßig notwendigen Fahrtkosten
- 4.1 4 und wenn ihre Ausgaben für →Strom den Regelsatzanteil übersteigen.
- 4.1 5 Kosten des Umgangsrechts, Hörgerätebatterien, nicht übernommenen Krankenbehandlungskosten usw.

Regelsatzerhöhungen dürfen nicht auf Darlehensbasis vergeben werden.

4.2 Individuelle Senkung der Regelsätze bei geringerem Bedarf Sozialhilfe

„Die Bedarfe werden abweichend festgelegt, wenn im Einzelfall ein Bedarf ganz oder teilweise anderweitig gedeckt ist.“ (§ 18 Abs. 1 Satz 2

SGB XII) Wenn Sie z.B. in einem Hotel/Heim leben und die Stromkosten dadurch abgedeckt sind, können die Regelsätze um den Stromanteil vermindert werden.

Alg II

Im SGB II gibt es im Gegensatz zum SGB XII keinen Paragraphen, der im Einzelfall eine Regelsatzkürzung zulässt, wenn der Bedarf anderweitig gedeckt ist. Das hat Bundesregierung und BA nicht gestört, im Oktober 2004 den gemeinschaftlichen Bruch des SGB II zu verabreden und durch Sachleistungen anderweitig gedeckte Bedarfe für Verpflegung vom Regelsatz abzuziehen. Das hat der Petitionsausschuss des Bundestages im Oktober 2007 aufgedeckt (Pet 4-16-11-81503).

Nach einem Urteil des BSG vom 18.06.2008 (B 14 AS 22/07 ER), das sich auf den Zeitraum bis zum 31.12.2007 bezieht, war es rechtswidrig, den Regelsatz um bereitgestellte Sachleistungen zu kürzen. Das gilt insbesondere für Kürzungen, weil die Verpflegung anderweitig gedeckt war und zwar sowohl für Verpflegung in stationären Einrichtungen (Krankenhaus, Kur usw.) als auch durch die Eltern (BSG 18.06.2008 - B 14 AS 46/07 ER), als auch durch Verwandte und Freunde, erst recht für bezuschusste Verpflegung in Schulen und Kindertagesstätten. Es ist auch rechtswidrig, jemandem, der ein möbliertes Zimmer bewohnt, folglich keinen Ersatzbedarf an Möbeln hat, deswegen 8,05% vom Regelsatz abzuziehen (SG München 24.05.2005 - S 50 AS 51/05).

Tipp Stellen Sie in all diesen Fällen einen Überprüfungsantrag nach § 44 SGB X (→Nachzahlung 3.1 f.). Die Ihnen entwendeten Beträge müssen zurückerstattet werden. Oder wollen Sie, dass die BA für vorsätzliche Gesetzesbrüche belohnt wird? Normalerweise müssten Ihnen die gestohlenen Beträge unaufgefordert erstattet werden.

4.2.1 Verpflegung als Einkommen

Nachdem der Rechtsbruch gescheitert war, verordneten Arbeits- und Finanzministerium Ende 2007: „Bereitgestellte Vollverpflegung ist ... als Einkommen zu berücksichtigen.“ (§ 2 Abs. 5 Alg II-V vom 17.12.2007)

R

Allerdings erst, wenn die Belastungsgrenze von 84,24 € (2% vom Regelsatz für Zuzahlungen usw.) überschritten ist. Das wäre bei Alleinstehenden nach 21 Tagen der Fall, bei Partnern nach 23 und bei 14-17-Jährigen nach 26 Tagen. Bei unter 14-Jährigen gibt es keine Anrechnung.

Die Bundesregierung geht von einem Anteil von 35% des Regelsatzes für Nahrung und

alkoholfreie Getränke aus, d.h. von 122,85 € mtl., obwohl ab 1.7.2008 nur 115,44 € im Regelsatz enthalten sind. Man will Ihnen also mtl. über sieben € mehr abziehen, als sie überhaupt bekommen haben.

Frühstück wird jetzt mit 20% (vorher 21,87%) Mittag- und Abendessen mit je 40% (vorher 39,07%) davon veranschlagt (§ 2 Abs. 5 der Alg II-V vom 17.12.2007).

Anzurechnender Wert der Verpflegung 2008			
	BA/Bund	EVS 2003	davon Essen
Monatsbedarf	122,85 €	115,44 €	103,22 €
Tagesbedarf	4,10 €	3,85 €	3,44 €
Frühstück	0,82 €	0,77 €	0,68 €
Mittagessen	1,64 €	1,54 €	1,38 €
Abendessen	1,64 €	1,54 €	1,38 €

Wenn zur Voll- bzw. zur Teilverpflegung keine Getränke gehören, kann Ihnen nur der Essensanteil als Einkommen angerechnet werden.

Dass erst ab 84,24 € Einkommen angerechnet werden darf, gilt für jeden Monat neu (§ 2 Abs. 5 Satz 3 Alg II-V).

Wenn Ihnen Verpflegung als Einkommen angerechnet wird, muss es immer bereinigt werden, z.B. um die Versicherungspauschale von 30 €, die Kfz-Versicherung, Gewerkschaftsbeitrag usw. (→Einkommensbereinigung).

Es ist allgemein rechtswidrig, Verpflegung, in welcher Form auch immer, als Einkommen anzurechnen. Nach § 13 Abs. 1 SGB II ist es den zuständigen Ministerien nur erlaubt, über Rechtsverordnung zu bestimmen, welche Einkommen nicht angerechnet werden sollen, aber nicht eine Anrechnung von Einkommen oberhalb einer Freibetragsgrenze zu verordnen (LSG NRW 03.12.2007 - L 20 AS 2/07; LSG NI-Bremen 25.02.2008 - L9 AS 839/07 ER; SG Berlin 24.01.2008 - S 116 AS 17528/07). Legen Sie also auch hier Widerspruch ein.

Information

Zur Anrechnung der Verpflegung in stationären Einrichtungen (www.tacheles-sozialhilfe.de/aktuelles/2008/Krankenhausaufenthalt2.aspx vom 10.07.2008)

4.2.2 Dispositionsfreiheit (Verfügungsfreiheit)

Ihnen steht frei, wie Sie den Regelsatz verwenden (BVerwG 29.12.2000, NJW 2001, 1985). Der Regelsatz kann nicht gekürzt werden, weil Sie

- weniger Strom verbrauchen oder
- weniger Fahrtkosten haben als im Regelsatz vorgesehen (→ Kraftfahrzeug)
- oder weniger für Ihre eigene Ernährung ausgeben, weil Sie z.B. ein **Haustier** halten. Haustiere gehören nicht zum notwendigen Lebensbedarf (OVG Münster FEVS 38, 64 ff.). Sie können im Rahmen der Dispositionsfreiheit Alg II/Sozialhilfe auch für Bedürfnisse ausgeben, die nicht mit den Regelsätzen abgedeckt sind.

Kritik

Seit langem fordern Arbeitgeberverbände und ihre Wissenschaftler (z.B. der Sachverständigenrat der Bundesregierung) und Politiker eine Senkung der Regelsätze um 25 bis 30% oder sogar die völlige Streichung, wie z.B. die Bertelsmann-Stiftung und Hans-Werner Sinn. Mit der Senkung des Eckregelsatzes wollen sie auch die Kinderregelsätze senken. Zweck ist, damit in größerem Maßstab Lohnsenkungen zu ermöglichen. Denn der Alg II/Sozialhilfebedarf hat die Funktion eines Mindestlohns. Je niedriger



Alg II und Sozialgeld sind, desto größer wird die Bereitschaft, zu sinkenden Löhnen zu arbeiten. *„Es muss selbstverständlich und ‚zumutbar‘ werden, Jobs zu Stundenlöhnen von zum Beispiel 3 oder 4 € anzunehmen.“* (DIHK, Mehr Chancen am Arbeitsmarkt - Für einen besseren Einstieg Arbeitsloser, Berlin Januar 2006) Der DIHK ist der Dachverband der Industrie- und Handelskammern, in dem die Verbände der Industrie-, Bank- und Handelskonzerne das Sagen haben.

Vertreter des Kapitals vergleichen häufig das Alg II-Einkommen einer Familie mit zwei Kindern mit dem Einkommen aus dem Lohn eines ungelernten Arbeiters. Das Einkommen einer Familie von Erwerbslosen ist dank der Regelsätze für Kinder oft höher als das Einkommen eines ungelernten Arbeiters. Denn millionenfach können sich mit den heutigen Löhnen allenfalls die Arbeitskräfte selbst über die Runden bringen.

Die bekannte Formel: *„Jemand, der nicht arbeitet, soll nicht mehr haben, als jemand der arbeitet“* bedeutet letztlich: „Hartz IV für eine Familie von Erwerbslosen mit zwei Kindern soll niedriger sein als der Lohn eines ungelernten Arbeiters mit einer Familie mit zwei Kindern.“

Ein Schritt in diese Richtung war die Kürzung der Regelsätze für Kinder ab dem Schulalter. Profit zählt, nicht Kinder. Die 500 Mio. € Einsparungen bei armen Kindern dienen auch dazu, weitere Senkungen der Gewinnsteuern zu finanzieren. Aber die Bundesregierung erhöht dadurch auch ihre Steuereinnahmen. Denn je niedriger Hartz IV für Kinder ist, desto niedriger ist der steuerliche Freibetrag für Kinder und desto höher sind die Steuern.

R

Noch weiter geht Bertelsmann über sein Sprachrohr „Der Stern“: *„Eigentlich müssten die Aufstocker aus dem System gekippt werden.“* (22/2006, 56) Kein Armutslöhner, der mit seinem Lohn seine Kinder nicht ernähren kann, sollte nach den weitestgehenden Wünschen des Kapitals in Zukunft seinen Lohn mit ergänzendem Alg II für seine Kinder aufstocken dürfen. Das war der Zustand in Deutschland bis Mitte der 50er Jahre des 20. Jahrhunderts. Der Lohn eines Ungelernten war die sogenannte „Auffanggrenze“. Die

Fürsorge musste, unabhängig von der Zahl der Kinder, 15-20% unter der Lohn-Auffanggrenze liegen.

Die Bundesregierungen arbeiten aber mit kleineren oder größeren Schritten in diese Richtung. Sie haben sich zunächst darauf konzentriert, die Arbeitslosenhilfe abzuschaffen und den Eckregelsatz real senken. Die absolute Senkung des Regelsatzniveaus gelang, auch dank des langjährigen Desinteresses von Gewerkschaften, Sozialverbänden und der Sozialen Bewegung, bisher nur bei Kindern und Jugendlichen.

Die Bundesregierung handelt nach der taktischen Richtlinie der Deutschen Bank: *„Das Niveau der Lohnersatzleistungen muss reduziert oder es müssen die Bedingungen für den Anspruch auf diese Leistungen verschärft werden.“* (Chefvolkswirt der Deutschen Bank Walter in Passauer Neue Presse 02.08.2006) So wird denn in dieser Richtung ständig optimiert und fortentwickelt.

Die LohnarbeiterInnen haben ein Interesse an einer deutlichen Erhöhung des Eckregelsatzes, nicht zuletzt um dem Fall der Löhne nach unten entgegenzuwirken. Der DGB-Bundesvorstand hat sich erst spät entschlossen, die Erhöhung des Eckregelsatzes auf 420 € zu verlangen. Und das nur unter dem Druck der Erwerbslosen und der LohnarbeiterInnen. Der DGB hat sich damit der Forderung des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes (DPWV) angeschlossen, der von Anfang an diese deutliche Erhöhung des Eckregelsatzes verlangt hatte. Die LINKE hat das übernommen.

Doch die Korrekturen des DPWV halten sich zu eng an das Korsett von Hartz IV. Sie bewegen sich auf dem Boden der EVS. Die lässt es durchaus zu, bei einzelnen Bedarfspositionen höhere Prozentsätze anzuerkennen als die Bundesregierung. Sie lässt aber nicht zu, mehr anzuerkennen als 100%. Die Ernährungsausgaben werden aber mit dem Regelsatz von 351 € schon zu 100% anerkannt. 3,85 € am Tag bedeuten aber Mangelernährung.

Die Anerkennung der EVS als Grundlage der Regelsatzbemessung schließt auch ein, dass das Ausgabeverhalten von RentnerInnen Maßstab für die Zuteilungen an Erwerbsfä-

hige ist, obwohl über 65-Jährige etwa 20% weniger ausgeben als unter 65-Jährige. Vor allem aus diesen beiden Gründen ist ein Eckregelsatz von mindestens 500 € notwendig. Damit würden auch die Kinderregelsätze steigen.

Das Korsett der EVS muss gesprengt werden. Es muss ersetzt werden durch die Methode, den Regelsatz von Erwachsenen und Kindern nach Warenkörben festzulegen, durch die es möglich ist, Grundbedürfnisse ausreichend zu befriedigen.

Forderung

Eckregelsatz von mindestens 500 €!
Sofortige Anerkennung des Wachstumsbedarfs von Kindern ab dem Schulalter!
Wiedereinführung der Altersgruppe 7 bis 13 Jahre. 253 € statt 211 €.
Rücknahme der Regelsatzkürzung bei 14 bis 17-Jährigen: 316 € statt 281 €!
Voller Regelsatz für volljährige Kinder!
Möglichkeit der individuellen Regelsatzerhöhung auch im SGB II!

Information

Rainer Roth, „Fördern“ durch Kürzen, Zur Aberkennung des Wachstumsbedarfs von Schulkindern und Jugendlichen mit Einführung von Hartz IV, Frankfurt 2008 (Bestellung für einen € plus Porto über info@klartext-info.de)

Der Paritätische Wohlfahrtsverband, „Zum Leben zu wenig ...“ Neue Regelsatzberechnung 2006, Berlin Mai 2006, 35 S., www.paritaet.org

Deutscher Bundestag, Ausschuss für Arbeit und Soziales, Unterrichtung durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Auswertung der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) 2003, Ausschussdrucksache 16(11)286 vom 15. Juni 2006

Irene Becker, Bedarfsgerechtigkeit und sozio-kulturelles Existenzminimum, Der gegenwärtige Eckregelsatz vor dem Hintergrund aktueller Daten, Arbeitspapier Frankfurt 2006

Der Paritätische Wohlfahrtsverband, „Zum Leben zu wenig ...“ Berlin Dezember 2004, 42 S., www.paritaet.org

Helga Spindler, Die neue Regelsatzverordnung - Das Existenzminimum stirbt in Prozentschritten, info also 4/2004, 147-151
Statistisches Bundesamt, Wirtschaftsrechnungen, Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2003, Fachserie 15, Heft 4 Einnahmen und Ausgaben privater Haushalte, Wiesbaden 2005

Klartext e.V., 500 € Regelsatz; Thesen zum Regelsatz für Alg II-BezieherInnen, November 2006 über www.klartext-info.de

Hartz IV - Mangelernährung und Isolation für Millionen, Bündnisflugblatt, Dezember 2007, kostenlos zu beziehen über info@klartext-info.de

Sozialhilfe mal anders

Bei Arbeitslosen gelten Unterstützungen als Fehlanreize, die gesenkt werden müssen, um „Arbeitsmotivation“ zu erzeugen. Diese steigt ja bekanntlich, je **weniger** Geld man bekommt.

Besitzer von Kapital und leitende Manager dagegen halten ihre bisherigen Profite und Einkommen für Fehlanreize, weil sie nicht hoch genug sind, um ihre „Arbeitsmotivation“ und den Einsatz von Kapital zu erhalten.

Das durchschnittliche Alg II-Niveau von 660 € mtl. halten Hundt und Co. für zu hoch und fordern ununterbrochen weitere Kürzungen. Ihr eigenes Einkommen halten sie für zu niedrig und fordern weitere Erhöhungen über Lohnverzicht, Arbeitszeitverlängerung und natürlich die drastische Senkung der Unternehmenssteuern. Die Reichen beziehen noch immer die höchste Sozialhilfe. Von Sozialschmarotzern redet hier niemand.

